

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 44

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXI. Jahrgang.

Nr. 44.

Basel, 2. November.

1895.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Bundesverfassung und einheitliches Kriegswesen. — Mitteilungen über die schweizerischen Kavalleriemänöver vom 17.—28. Sept. 1895. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Waadt: Herr Bundesrat Ruffy über die Militär-Vorlage. — Ausland: Frankreich: Bestrafung wegen Tötung durch ungesetzliche Strafe.

Bundesverfassung und einheitliches Kriegswesen.

I.

Der Krieg, „die furchtbarste Gottesgeissel“ kann Leben und Eigentum der Völker und jedes Einzelnen in Frage stellen.

Um das harte Los, welches den Besiegten erwartet, zu vermeiden, müssen alle Kräfte des Volkes angespannt werden. Damit diese sich nicht zersplittern, sondern in zweckmässiger Weise zur Abweisung des feindlichen Angriffes verwendet werden können, bedürfen sie einer einheitlichen Leitung, als erste Vorbedingung des Erfolges.

Diese Notwendigkeit haben alle Völker und Reiche, die in neuerer Zeit grosse Kriege führen mussten, längst erkannt. Infolge dessen sind im Laufe der letzten Jahrhunderte die aus den Truppenkontingenten der Städte und der grossen und kleinen Feudalherren zusammengesetzten Heere in Europa verschwunden. Sie sind durch Armeen ersetzt worden, welche einheitlich aufgebracht, verwaltet und verwendet werden.

Nur in der Schweiz hat sich ein Stück der mittelalterlichen Kriegsverfassung infolge eines Jahrhunderts langen und kaum durch einige innere Unruhen getrüben Friedens bis auf die Gegenwart erhalten.

Das Kriegswesen der Orte der schweizerischen Eidgenossenschaft war im XIV. und XV. Jahrhundert für die damaligen staatlichen Verhältnisse ganz gut eingerichtet. Es genügte aber nicht mehr, als grosse Einheitsstaaten und Einheitsheere entstanden waren.

1798 brach der alte Bund der schweizerischen Eidgenossenschaft bei dem Angriff der Neufranken zusammen. Staats- und Heerwesen vermochten die Feuerprobe nicht mehr zu bestehen.

Einzelne Orte haben zwar tüchtigen Widerstand geleistet, aber es fehlte die vereinte Anstrengung.

Jeder Ort hatte nur für sich gesorgt und alle sind vom gleichen Schicksal heimgesucht worden.

Kaum 30,000 Franzosen haben damals, von vielen als Befreier begrüsst, die Schweiz unterworfen, nachher Freund und Feind geplündert und das Land in den trostlosesten Zustand versetzt.

Nicht genug des Elendes. In den folgenden Jahren schlugen sich Österreicher und Russen mit den Franzosen in der Schweiz herum und verliessen diese erst, als das Land ihre Heere nicht mehr zu erhalten vermochte.

Die Generation, welche diese schrecklichen Zeiten erlebt, ist ausgestorben und unter den Nachkommen ist die Erinnerung an dieselben beinahe ganz in Vergessenheit geraten.

Es mag befremden, dass die Schweiz nach den herben Erfahrungen ihre Staats- und Wehreinrichtungen nicht einer gründlicheren Reform unterzogen hat. Aber in den nächstfolgenden Jahren war das Land so erschöpft, dass wenig für das Wehrwesen geschehen konnte. Es war dies auch die Ursache, dass die Schweiz zwei Mal (1814 und 1815) trotz erklärter Neutralität den Durchmarsch der alliirten Heere nicht zu hindern vermochte.

In der Friedensperiode, welche den napoleonischen Kriegen folgte, betrachtete man das Wehrwesen mehr und mehr als eine unnütze Last. Bei der geringen Gefahr, in kriegerische Ver-